## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Dax MetallForm GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2018

I. Geltungsbereich

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kauf- und Werkverträgen einschließlich Werklieferungsverträgen (im folgenden "Vertragsgegenstand") der Firma Dax MetallForm GmbH & Co. KG (im folgenden "Lieferant") gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden "Besteller"). Für Lieferungen und Leistungen an Verbraucher i.S.d. BGB gelten diese Geschäftsbedingungen nicht.

2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferanten bestätigten Auftrag zugegangen sind.

3 Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferanten nur, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

4. Die in den vom Lieferanten in Angeboten, Zeichnungen oder Abbildungen angegebenen technischen Daten sind Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich mit Toleranzangaben als verbindlich vereinbart werden. Technische und gestalterische Änderungen, die sachdienlich sind, bleiben vorbehalten, soweit dadurch die technische Funktion, der gewöhnliche Gebrauch und der Wert der Ware nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

II. Vertragsschluss

I. Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich und haben, soweit nicht anders vereinbart, eine Gültigkeit von 3 Monaten.

2. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Erfolgen Lieferungen und Leistungen ohne Auftragsbestätigung, so ist die Rechnung als Auftragsbestätigung anzusehen, unter Zugrundelegung der dort festgehaltenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einschränkende Bedingungen des Bestellers sowie mündliche Sondervereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung und/oder Leistung erklärt sich der Besteller mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden.

III. Überlassene Unterlagen
An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferant erteilt dem Besteller eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

- IV. Preise
  1. Die Preise gelten ab Werk des Lieferanten ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn 2 Monate nach Vertragsabschluss Änderungen eintreten bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten oder bei öffentlichen Abgaben. Insbesondere bleiben Preisänderungen auch dann vorbehalten, wenn der auszuführende Auftrag entsprechend der Auftragsbestätigung vom Angebot abweicht.
  2. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- Preise gebunden.

V. Liefer- und Abnahmepflichten

- v. Leier- unu Aunranmeptichten
  1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der rechtzeitigen Materialbeistellung seitens des Bestellers, soweit diese vereinbart wurde. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten unpmödlich wird
- unmöglich wird.

  2. Der Besteller kann nach Überschreitung eines Liefertermin den Lieferanten schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne.
- der Frist ablehne.

  3. Bei einer aus betriebstechnischen Gründen erforderlich werdenden Überschreitung von Lieferfristen werden diese angemessen, längstens indessen bis zu 12 Wochen, verlängert. Erfolgt die Lieferung innerhalb des Verlängerungszeitraums, so sind jegliche Rechtsansprüche, insbesondere Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens, ausgeschlossen. Bei darüber hinausgehendem Verzug des Lieferanten ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

Aubeinting der Leistung schmitter mitgewiesen hat. Die Verzügsenischaugung ist andrüchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

4. Zur Lieferung ist der Lieferant auch bei Vorliegen vereinbarter Lieferungsfristen nicht verpflichtet, solange der Besteller mit Verpflichtungen, die aus sämtlichen gegenseitigen Geschäftsverbindungen herrühren, in Verzug ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Lieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat der Lieferant zu gühren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann den Lieferanten auffordern unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

6. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt und erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, oder nimmt der Besteller trotz entsprechender Aufforderung durch den Lieferanten innerhalb von einer Woche nicht ab, so ist letzterer zur Lieferung nicht mehr verpflichtet, jedoch weiterhin zur Lieferung berechtigt. Die Gegenleistung bleibt hierdurch im Rahmen der gesetzlichen Regelung unberührt.

7. Bei Abrufaufträgen oder Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferant spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist der Lieferant nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die

VI. Verpackung, Versand, Gefahrübergang
1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen. Die Normalverpackung wird, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, getrennt in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Wird vom Besteller eine von der Normalverpackung abweichende Verpackungsart gewünscht, so hat er nach Wahl des Lieferanten die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten oder das Leergut, das Eigentum des Lieferanten bleibt, an diesen zurückzuschicken. Erfolgt die Rückgabe des Leerguts nicht innerhalb von 3 Monaten in einwandfreiem Zustand fracht- und spesenfrei an den Lieferanten, erfolgt die Berechnung des vollen Verpackungswertes

Verpackungswertes.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe, im Falle des Versendungskaufes mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Bei der

Rücknahme von Waren, die nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Lieferanten erfolgt, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang im Werk des

Lieferanten erroigt, trägt der Besteller jede Geranr bis zum Eingang im Werk des Lieferanten.

3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Ist eine Abnahme des Vertragsgegenstandes im Werk des Lieferanten vereinbart und der Lieferant fordert den Besteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Abnahme auf, welche der Besteller nicht wahrnimmt, so meldet der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung begründet bereits die Mitteilung der Versandbereitschaft den Verzug der Annahme.

4. Wird eine Abnahme des Vertragsgegenstandes im Werk des Lieferanten verlangt, oder ist eine solche vereinbart, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Bestellers, mit Ausnahme der üblichen Prüfkosten.

5. Der Besteller ist entsprechend § 377 HGB zur Prüfung des vom Lieferanten erbrachten Vertragsgegenstandes unverzüglich nach Lieferung/Leistungserbringung verpflichtet. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware und/oder Leistung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs nach Abschnitt IX. ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

6. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

VII. Montage

1. Zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Montage müssen alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage seitens des Lieferanten ungehindert durchgeführt werden kann.

2. Erweist sich der Einbauraum als zu klein oder sind Störkanten vorhanden, die dem Lieferanten nicht bekannt waren, so sind alle Kosten für notwendige Änderungen vom Besteller zu tragen. Wartezeiten oder nochmalige, ohne Verschulden des Lieferanten notwendige Anfahrten gehen zu Lasten des Bestellers. Zum Transport schwerer Gegenstände sind Hilfspersonen sowie die notwendigen Rüst- und Hebewerkzeuge vom Besteller zu beschaffen. Erweisen sich Öffnungen in Gebäuden zur Hereinschaffung von Teilen oder Geräten als zu klein, sind die Kosten für die Vergrößerungen der Öffnungen oder die Zerlegung der Teile vom Besteller zu tragen. Maurer-, Putzer-, Maler-, Zimmerer-, Elektroanschluss-, Dachdecker- und Abdichtarbeiten sind in Angeboten des Lieferanten nicht enthalten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus laufenden Geschäftsbeziehungen Eigentum des Lieferanten, selbst wenn auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurde. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine Wechselhaftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller des Bezogenen.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller wird stels für den Lieferanten vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache gilt nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache gilt nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden/vermischt, so erwirbt der Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen/vermischten Gegenständen. Der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache gilt nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwährt das Miteigentum für den Lieferanten.

4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet. Für den Fäll der Weiterveräußerung tritt der Besteller jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises an den Lieferanten ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach der en Abretung ermächtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverzug ist. Andernfalls kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller sienen Zahlungsverzug ist. Andernfalls kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugerforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Lieferanten hinzuweisen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten z

Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

IX. Zusicherung und Gewährleistung

1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen und Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebskosten usw. des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand gemäß Abschnitt VI. und IX. fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantie gegeben ist. Technische Ratschläge, Mengen- und Maßaufnahme sowie Beratung durch den Lieferanten außerhalb der Vertragsleistung erfolgen grundsätzlich unverbindlich. Eine Haftung ist insofern ausgeschlossen.

2. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist der Lieferant nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder zeigt der Lieferant dem Besteller binnen 14 Tage nach Erhalt der Mängelrüge an, dass er eine Nacherfüllung nicht vornimmt, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ersetzle Teile sind auf Verlangen an den Lieferanten unfrei zurückzusenden. zurückzusenden. 3. Wählt

zurückzusenden.

3. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Vertragsgegenstand beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen

Seite 1/2

DaxMetallForm AGB 010118

Vertragspreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

- 4. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Besteller einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen, der Besteller trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, die Lieferung unsachgemäß behandelt hat, die Waren in einer vom Lieferanten nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder der Besteller die Vorschriften über die Behandlung und Pflege der Waren (z. B. Anleitung) nicht befolgt hat
- Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach Abschnitt VI.
- 6. Natürlicher Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teilieferung für den Besteller ohne Interesse ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware gelten als vertragsgemäße Leistung und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Menge. Geringfügige Abweichungen von Vorlagen zum Endprodukt können bei allen Herstellungsverfahren nicht vermieden werden und sind daher nicht zu beanstanden. 7. Vorgaben und Zulieferungen (auch Datenträger und Datenübertragungen) seitens des Bestellers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht des Lieferanten. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten oder Vorgaben, die offensichtlich fehlerbehaftet sind. Bei Datenübertragungen hat der Besteller vor Übersendung jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. Eine Datenüberung erfolgt bei dem Lieferanten nicht, der Lieferant ist jedoch berechtigt, eine Kopie der Daten anzufertigen und vertraulich aufzubewahren.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferanten nicht. 9. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Lieferant nur bis zur Höhe des der eigenen Ansprüche gegen den Materiallieferanten des Lieferanten. 10. Gebrauchte Vertragsgegenstände werden abweichend von den vorstehenden Bestimmungen unter Ausschluss jeder Gewährleistung für Sachmängel geliefert und
- 11. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat auf Verfangen Proben der beanstandeten Waren unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

# X. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen; Ausschlussfrist

- Ausschlussfrist

  1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, dem Lieferanten Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von dem Lieferanten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

  2. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch den Lieferanten klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Beweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

- Reweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

  XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

  1. Der Lieferant haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund wenn der Lieferant, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung vorbehaltlich Ziffern 3. und 4. ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferanten für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

  3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommen Beschaffungsrisikos, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtungen, deren Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 280, 281, 283 oder 311a BGB führt.

  4. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und seine Mitarbeiter wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommener Beschaffungsrisikos oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

  Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

  5. Im Fall des Lieferverzuges gelten darüber hinaus die Schadenspauschalierungen nach vorstehend Abschnitt V.

  6. Sofern der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produktsverursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzleien, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware/Leistung ist allein der Besteller verantwortlich

- XII. Zahlungsbedingungen

  1. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an den Lieferanten zu leisten.

  2. Reisende, Vertreter oder sonstige im Außendienst tätige Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, Schecks, Wechseln o.ä. ohne schriftliche Vollmacht des Lieferanten nicht ermächtigt.

  3. Falls nicht anders vereinbart, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 10 Tagen netto Kasse nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung und bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

- Ausgleich aller friher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung und bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

  4. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen und Rechte wegen Zahlungsverzuges.

  5. Zahlungsanweisungen, Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche danit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Der Lieferant ist berechtigt, auch entgegen der Bestimmung des Bestellers dessen Zahlung für andere Forderungen zu verwenden.

  6. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

  7. Wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand gerät, seine Zahlungen einstellt oder einen Wechsel bzw. Scheck nicht einlöst oder wenn sonstige Umstände dem Lieferanten bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen oder sonstige Stundungsvereinbarungen getroffen worden sind. Dies wird dem Besteller in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Zu weiteren Lieferungen ist der Lieferant in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Besteller Barzahlungen Zug um Zug gegen Lieferung oder eine Vorauszahlung anbietet. Dies gilt nicht, soweit der Besteller den Umstand nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, wegen noch offen stehender Lieferungen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, fermer dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuhalten sofern nur Teile der Bestellung mangelhaft sind, dies gilt auch für den Fall, dass sich die Mängelrüge im Nachhinen als berechtigt heraus

XIII. Materialbeistellungen
Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechungen.

- XIV. Schutzrechte

  1. Hat der Lieferant nach Zeichnungen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferanten von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferan unter Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

  2. Überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist der Lieferant berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Dem Lieferant stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Mustern und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen ausschließlich und unbefristet zu. Jegliche Anwendung über die im spezifischen Auftragsfalle beschriebene hinaus bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Lieferanten.

## XV. Datenschutz

Der Besteller wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten vom Lieferanten gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

### XVI. Nebenbestimmungen

- 1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat

- internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

  2. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung sowie für die Zahlung ist der Firmensitz des Lieferanten.

  3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist nach Wähl des Lieferanten Gerichtsstand sein Firmensitz oder Grizt des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

  4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragabsbchluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

  5. Soweit zwingende Rechtsvorschriften diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, treten diese Vorschriften anstelle dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für temporäre Verkaufs-, Montage- und Lieferbedingungen Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

DaxMetallForm AGB 010118 Seite 2/2